Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 2 (1886)

Heft: 50

Artikel: Neuer Bau-Elevator

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577935

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Es ift nun der Firma Gauhe, Gockel u. Co., Maschinenfabrif Rhein und Lahn, in Oberlahnstein, durch Unterstützung von einsichtigen Facheleuten, gelungen, eine Hebevorrichtung

zu konftruiren, welche in Bezug auf Leiftungsfähigkeit, Ginsfachheit und Billigkeit auch die weitgehendsten Ansprüche befriedigen wird. Diejenigen Firmen, die in der Praxis den neuen Elevator bereits geprüft haben, sprechen sich ohne Ausnahme höchst anerkennend aus.

Bon allen Handarbeitsmaschinen soll nach fachmännischer Aussage noch teine so wenig Mühe zur Einführung gekostet haben, als dieser Elevator und soll berselbe von den Arbeitern sehr gerne benutzt werden.

Die Einrichtung des Clevators und der Gebrauch sind aus der Zeichnung leicht ersichtlich. Bermittelst eines einfachen Windwerks mit Sperr Dorrichtung und Trommel wird eine Kette ohne Ende bewegt, deren hakenförmig aufgebogene Glieder die unten eingelegten Steine oben selbstzthätig ablegen.

Es laffen fich oben auch die einzelnen Steine bequem mit der Hand aus den Gliedern herausnehmen, falls es

Bur Aufnahme diefer Gefäße werden einzelne besonders geformte Glieder nach Bedarf eingeschaltet.

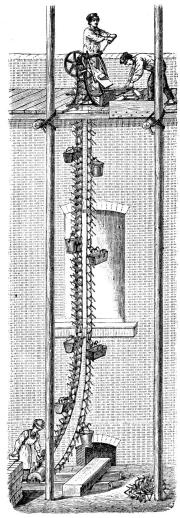
Wird statt der beschriebenen, fombinirten Förderung die ausschließliche Förderung mit Gefäßen vorgezogen, so erhält die Kette eine größere Anzahl der erwähnten Glieder und es fommt die Rutsche am Windwerf in Wegfall.

Zum Gebrauche erfolgt zunächst die Aufstellung bes Windwerks allein, welches Zwecks leichteren Transportes mit Uchslagerdeckeln zum bequemen Auseinandernehmen und Montiren eingerichtet ist. Sodann werden die Kettenglieder einzeln eingehaft, eine Arbeit, die weder Kunst noch nennens-werthe Zeit erfordert.

Das Auflegen ber Kette kann auch in ber Weise geschehen, bag ein Seil über die Trommel geführt, die Glieber unten befestigt und eingehängt werden, während zugleich das Windwerf gedreht wird.

Ein Heben bes Elevators von einer niederen auf eine höhere Etage läßt fich in der Weise vereinfachen, daß die Kette unter dem Windwerf mit einem Hebel gehoben, sos dann unterfangen und ausgehoben wird: das Windwerf fann dann für sich gehoben und die Verbindung mit der

Schweizerische Handwerksmeister! werbet für Eure Zeitung!



Rette durch Einschalten von Reservegliedern wiederhergestellt wers den.

Die Kette hängt frei vom Windwerf herab oder ist nur lose um die Führungsrolle gelegt, braucht also nicht gespannt zu sein, so daß das Bangerüst nicht unnöthig belastet wird.

Die Bedienung des Elevators ift eine höchft einfache und fann durch die ungeübteften Leute

(Handlanger und Jungen) geschehen.

Eine Unterbrechung des sonft kontinuirlichen und darum so vortheils haften Betriebes kann jederzeit nach Bedürfniß stattsinden.

Alle Theile des Hebe= zeuges find höchft folide und von geeignetem Material ausgeführt, wodurch eine mehrfache Bruchficherheit bedingt ift. Um jedoch allen Eventualitäten vorzubeugen, ift die Ginrich= tung getroffen, daß die Rette unten eine Guh= rung erhält, wodurch fic aus der Mittellinie gebracht wird, fo baß ein etwa fallender Stein den Aufgeber unten

nicht treffen fann.

Die Rette fann indeffen auch vertifal hängen, ohne untere Führungsrolle; ein fleines Schutbach ift in den meiften Fällen leicht herzustellen. Die Lage der Steine in den Gliedern ift übrigens eine gang sichere.

Die Dimenfionen bes Windwerks find so bemeffen, daß dasselbe auf jedem Baugerüft oder im Jinnern bes Baues bequem Plat findet.

Bei Bauten von großer Ausdehnung empfiehlt fich die Aufstellung mehrerer Clevatoren.

Bas die Leiftungsfähigkeit anbelangt, welche eine übersraschend große ift und allein von dem Fleiß und zwecksmäßiger Aufstellung der Bedienungsmannschaft abhängt, so kann man nach den bisherigen Erfahrungen Folgendes ansehmen: Bei 30 Aurbelumdrehungen pro Minute laufen 12 Meter Lette = 60 Glieder über die Trommel, was eine Förderung von 1200 Steinen in der Stunde ergibt, von Unterbrechungen des Betriebes einerseits und Kaftensförderung andererseits abgeschen. Bei flotter Bedienung sind jedoch schon weit höhere Leistungen erzielt worden.

Es liegt auf der Hand, daß die durch diese Fördersgeschwindigkeit und Verwendung billiger Kräfte bedingte Ersparniß an Arbeitslöhnen eine ganz bedeutende ist, die Gesahrlosigkeit des Betriebes aber ist ein zweites, schätzenswerthes Moment.

Bir fonnen daher allen Unternehmern von Bauten biese Elevatoren nur angelegentlichft empfehlen, die Un-

schaffungskosten sind äußerst geringe, ein kompleter Elevator kostet bei 15—20 Meter Hubhöhe 200—300 Mark, die bei Berwendung an einem einzigen Bau, durch Ersparniß an Arbeitslöhnen, reichlich gedeckt werden. Der Elevator ist bereits vielfach eingeführt, namentlich am Rhein, in Köln, Düffeldorf, Krefeld, Neuß, Kreuznach, Bingen, Duisdurg 2c. Wir hoffen durch vorstehende Beschreibung demselben auch in der Schweiz Bahn gebrochen zu haben.

Erweiterte Haftpflicht.

Bir bringen in Nachfolgendem gedrängt das Resultat ber letter Tage abgeschloffenen Berathungen der ftänderäthlichen Kommission:

Art. 1 nennt die Induftrien, die von nun an ebenfalls unter das Saftpflichtgeset fallen follen. Es find:

1) Alle Gewerbe, in welchen explodirbare Stoffe gewerbemäßig erzeugt ober verwendet werden;

2) Die nachstehend verzeichneten Gewerbe, Unternehmungen und Arbeiten, soweit sie nicht schon unter vorsstehende Ziffer 1 fallen, wenn die betr. Arbeitgeber während ber Betriebszeit durchschnittlich mehr als 5 Arbeiter be-

schäftigen:

a. Das Baugewerbe. Inbegriffen sind hiebei alle mit dem Baugewerbe in Zusammenhang stehende Arbeiten und Berrichtungen, gleichviel ob dieselben in Werkstätten, auf Werkplägen, am Bauwerke selbst oder beim bezüglichen Transport vorgenommen werden;

Die Fuhrhalterei, ben Schiffsverkehr und die Flößerei. Auf die Dampfschifffahrt hat gegenwärtiges Gesetz mit Borbehalt von Art. 4, 6 und 7 desselben keine

Unwendung;

c. Die Aufstellung und Reparatur von Telephons und Telegraphenleitungen, Aufstellung und Abbruch von Maschinen und Ausführung von Installationen techs nischer Natur;

d. Den Eisenbahn-, Tunnel-, Straffen-, Brücken-, Wafferund Brunnenbau, die Erstellung von Leitungen, sowie die Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben.

Art. 2 nennt haftbar Inhaber bezw. Unternehmer auch bei Ausführung der Arbeit durch einen Dritten, bei Regieausführung die betreffende staatliche oder korporative Berwaltung. Für Eisenbahnbau bleibt bezügliche Haftscht und Schadenersan Art. 1 des Gesehes von 1875.

Art. 3 unterftellt dem Gefetz von 1881 auch Berrich-

tungen in den nicht geschloffenen Räumen und

Art. 4 die in Art. 2 des Haftpflichtgesetze von 1875 und 1881 unter "Betrieb" nicht inbegriffenen aber zusammenhängenden Hilfsarbeiten.

Art. 5 wendet bie bezüglichen Gate des Bundesgesfetzes von 1877 betr. Arbeit in den Fabrifen auf die in

Art. 2 diefes Gefetes ermähnten Berfonen an.

Art. 6. Die Kantone haben auf dem Gesetzgebungssober Berordnungswege dafür zu sorgen, daß 1) den bes dürftigen Personen, welche nach Waßgabe des gegenwärtigen Gesetzs oder der Haftplichtgesetze von 1875 und 1881 Klage erheben, auf ihr Verlangen, wenn die Klage nach vorläufiger Prüfung des Falles sich nicht zum Borauß als unbegründet herausgestellt, die Wohlthat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gewährt und Kautionen, Expertenkosten, Gerichtsgebühren und Stempeltagen erlassen werden; 2) solche Streitigkeiten, durch einen möglichstrassen Prozesweg erledigt werden können.

Mrt. 7 entbindet den Mäger unter obigen Bedingungen für Falle, die an das Bundesgericht gelangen sollen, von Erlegung der Gerichtsgebühren und Sicherheitsleiftung.